

Satzung des Frauenchors Luna

I. Name und Sitz des Vereins

- I.1. Der Verein führt den Namen „Frauenchor Luna“.
- I.2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- I.3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO, hierbei ausnahmslos die des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO (Förderung von Kunst und Kultur).
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
- 2.3. Regelmäßiges Proben,
- 2.4. Abhalten von Konzerten.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2.8. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft ist entweder aktiv oder passiv (Fördermitgliedschaft).
- 3.2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person weiblichen Geschlechts ab 16 Jahren werden.
- 3.3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person jeglichen Geschlechts sein, die die Bestrebungen des Chores durch regelmäßige Beitragszahlung unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- 3.4. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3.5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des ausgefüllten Mitgliedschaftsantrags an den Vorstand, nachdem die Beitrittskandidatin an zwei Proben teilgenommen hat.
- 3.6. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Mitteilung des Vorstandes per Brief oder E-Mail.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Austritt,
- b) mit dem Tod eines Mitglieds,
- c) durch Ausschluss.

4.2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung per Brief oder E-Mail an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bis zum 15. eines jeden Monats zum Ende des darauffolgenden Monats.

4.3. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinszwecke verstößt oder ein anderer triftiger Grund vorliegt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer 3/4-Mehrheit. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied Berufung auf einer Mitgliederversammlung zu. Eine entsprechende Versammlung muss auf Wunsch des ausgeschlossenen Mitglieds innerhalb von zwei Monaten nach Ausschluss einberufen werden. Dem Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit widersprechen.

4.4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

5. Beiträge

5.1. Der Verein erhebt für aktive Mitglieder einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Eine Veränderung des Beitrags muss mindestens acht Wochen vor der Beitragsänderung den Mitgliedern postalisch oder per E-Mail mitgeteilt werden. Der Beitrag wird zum Monatsersten geändert.

5.2. Der Beitrag kann für verschiedene Personengruppen unterschiedlich ausfallen.

5.3. Der Beitrag wird monatlich am Monatsanfang, spätestens zum dritten Werktag des Monats, durch Überweisung oder Lastschrift entrichtet.

5.4. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) zahlen einen selbstgewählten Beitrag, mindestens jedoch 10€ monatlich.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins.
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn die Vereinsbelange es erfordern.
- 8.3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Maßgeblich ist die letzte dem Vorstand bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.
- 8.4. Die Einladung kann erfolgen über:
 - a) Post,
 - b) E-Mail.
- 8.5. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- 8.6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
- 8.8. Fördermitglieder und ChorleiterInnen dürfen beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 8.9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) Die Wahl zweier KassenprüferInnen. Die KassenprüferInnen müssen aktives oder passives Mitglied sein und haben die Aufgabe, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Die Abberufung des Vorstandes mit einer 3/4-Mehrheit,
 - e) Die Änderung der Satzung,
 - f) Die Beschlussfassung bezüglich Anträge, die von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung herangetragen werden,
 - g) Die Beschlussfassung bezüglich der Auflösung des Vereins.
- 8.10. Soweit nicht anders bezeichnet, erfolgen die Wahlen der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit und geheim. Abstimmungen sowie weitere Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, sobald es ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.
- 8.11. Vertretung, Stimmhäufung und Stimmabgabe über Dritte ist unzulässig.
- 8.12. Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.13. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst. Insbesondere beinhaltet das Protokoll:

- a) Ort und Tag der Versammlung,
- b) Eine Liste der teilnehmenden Personen,
- c) Die gefassten Beschlüsse,
- d) Die Ergebnisse der vorgenommenen Wahlen.

Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung unterschrieben.

9. Der Vorstand

9.1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) Der ersten Vorsitzenden,
- b) Der zweiten Vorsitzenden,
- c) Der Kassenführerin.

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Vertretungsberechtigte Vorstände müssen aktive Mitglieder und volljährig sein.

9.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Bis zu drei Beisitzerinnen,
- b) Der Schriftführerin.

Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen aktive Mitglieder und volljährig sein.

9.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.4. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand über das Geschäftsjahr hinaus im Amt.

9.5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in dieses Amt zu bestellen.

9.6. Die Aufgaben des Vorstands umfassen:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Die Buchführung des Vereins,
- e) Die Übernahme der Versammlungsleitung bei der Mitgliederversammlung.

9.7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Auflösung des Vereins

10.1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aufgelöst werden.

- 10.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste und zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 10.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Philippus-Gemeinde Mainz-Bretzenheim, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kunst und Kultur.
- 10.4. In allen Zweifelsfällen über die Auslegung der Anwendung der vorstehenden Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB.

II. Haftung

- II.1. Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 16. Dezember 2018 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht Mainz in Kraft. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.
- II.2. Sollte einer der Satzungsbestandteile durch gesetzliche Regelung ungültig werden, so tritt an dieser Stelle die jeweils gültige gesetzliche Regelung in Kraft.

Mainz, 16. Dezember 2018